

# DATENSCHUTZ IM BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

Eine gemeinsame Veranstaltung der Arbeitskreise Verwaltungsrecht, IT-Recht und Arbeitsrecht im BAV



Antonia Schlag

Die Veranstaltung des Arbeitskreises Verwaltungsrecht am 27.9.2018 zum Thema „DSGVO – Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis“ wurde nicht zuletzt aufgrund der Aktualität dieser fachbereichsübergreifenden Thematik zu einer breit nachgefragten und sehr gut besuchten Kooperationsveranstaltung mit den Arbeitskreisen IT-Recht und Arbeitsrecht.

Dr. Markus Pander, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Berlin | Hamburg, stellte im Rahmen seines Vortrages unter anderem die Rechtsgrundlagen nach DSGVO und BDSG sowie den erheblich größeren Bußgeldrahmen dar. Konnten bisher nach § 43 BDSG Bußgelder bis maximal 300.000 Euro verhängt werden, können nunmehr nach Art. 83 DSGVO Geldbußen bis zu 20.000.000 Euro oder bis zu 4 % seines gesamt weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden (je nachdem welcher der Beträge höher ist).



Im Weiteren ging Dr. Pander auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten allgemein und im Arbeitsverhältnis ein. An dieser Stelle debattierten die Kolleginnen und Kollegen aus den jeweiligen Fachbereichen unter anderem eingehend über die Einwilligung nach Art. 7 DSGVO und die Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis nach § 26 Abs. 2 BDSG. Dr. Markus Pander stellte hierzu die These auf, dass die Einwilligung tendenziell an Bedeutung im Arbeitsverhältnis verliere, vor allem wenn durch die Einwilligung im bestehenden

Beschäftigungsverhältnis kein Vorteil erlangt würde. Zudem seien gleichgelagerte Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer eher selten. Für diskussionsbedürftig erachteten er und die anwesenden Kolleginnen und Kollegen weiterhin die gesetzlich vorgesehene Abweichung vom Schriftformerfordernis wegen „besonderer Umstände“; erörtert wurde an dieser Stelle insbesondere die Einwilligung per E-Mail im Homeoffice.

Dr. Pander gab zudem einen Einblick in ausgewählte Problemfelder wie die Informations- und Meldepflichten, technische und organisatorische Maßnahmen allgemein, besondere Kategorien personenbezogener Daten, die Aufdeckung von Straftaten und Pflichtverletzungen, die Datenschutz-Folgenabschätzung, der Datenschutzbeauftragte und das Verarbeitungsverzeichnis. Hier erläuterte Dr. Pander insbesondere die Pflicht zur Führung in schriftlicher oder elektronischer Form, die ausweislich des Wortlauts des Art. 30 Abs. 5 DSGVO – „[...] es sei denn [...] die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich [...]“ – eine sehr weitreichende Geltung erfährt.

Weitere von Dr. Pander zur Kontroverse gestellte Problemfelder waren der Datenschutz im Bewerbungsverfahren, wobei insbesondere die Frage der weiteren Datenspeicherung im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) diskutiert wurde, und die elektronische Personalaktenführung. Hierbei ging Dr. Pander vor allem auf den Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten allgemein ein und die sich daraus ergebenden speziellen Anforderungen (Zugriffsbeschränkungen und Nachvollziehbarkeit der Zugriffe als technische und organisatorische Maßnahme) für die elektronische Personalakte.

Antonia Schlag, Arbeitskreis Verwaltungsrecht